

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Christopher Förster (CDU)**

vom 22. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2025)

zum Thema:

**Ordnungsbehördliche Bestattungen**

und **Antwort** vom 5. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Christopher Förster (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21431

vom 22. Januar 2025

über Ordnungsbehördliche Bestattungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne -Beiziehung aller Berliner Bezirksamter beantworten kann. Die Stellungnahme der Bezirksamter wird in den Antworten zu den Fragen 1 bis 6 wiedergegeben.

1. Wie viele ordnungsbehördliche Bestattungen gab es in Berlin seit 2016? Bitte nach Jahr und Bezirk getrennt auflühren.

Zu 1.:

Die von den Bezirksamtern übermittelten Zahlen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

| Bezirk                     | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|----------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Charlottenburg-Wilmersdorf | k.A. | k.A. | k.A. | k.A. | k.A. | 246  | 299  | 250  | 304  |
| Friedrichshain-Kreuzberg   | k.A. | k.A. | 217  | 194  | 187  | 187  | 221  | 203  | 195  |

|                      |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
|----------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Lichtenberg          | 107 | 126 | 135 | 117 | 113 | 142 | 163 | 126 | 136 |
| Marzahn-Hellersdorf  | 138 | 126 | 123 | 113 | 93  | 99  | 161 | 163 | 183 |
| Mitte                | 340 | 345 | 368 | 352 | 305 | 289 | 312 | 227 | 251 |
| Neukölln             | 247 | 254 | 259 | 246 | 275 | 300 | 357 | 321 | 312 |
| Pankow               | 181 | 188 | 205 | 202 | 202 | 227 | 263 | 249 | 240 |
| Reinickendorf        | 189 | 206 | 220 | 193 | 214 | 225 | 226 | 227 | 194 |
| Spandau              | 277 | 269 | 263 | 311 | 259 | 200 | 222 | 199 | 231 |
| Steglitz-Zehlendorf  | 154 | 141 | 182 | 189 | 197 | 191 | 227 | 280 | 270 |
| Tempelhof-Schöneberg | 172 | 179 | 241 | 127 | 340 | 355 | 309 | 301 | 301 |
| Treptow-Köpenick     | 144 | 135 | 174 | 155 | 184 | 198 | 284 | 228 | 260 |

Sind von einzelnen Bezirksämtern für einzelne Jahre keine Daten übermittelt worden, so ist k.A. (keine Angabe) in die Tabelle eingefügt. Für das laufende Jahr 2025 teilten darüber hinaus das Bezirksamt Lichtenberg elf, das Bezirksamt Pankow 21 und das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf 17 ordnungsbehördliche Bestattungen mit. Das Bezirksamt Mitte teilt mit, dass auf Grund eines Umzuges der Dienststelle, bei welchem schimmelbedingt der Großteil der Aktenbestände vernichtet werden musste, einzelne Daten nur in Schätzwerten angegeben werden können.

2. Bei wie vielen der ordnungsbehördlichen Bestattungen konnten bestattungspflichtige Personen ermittelt werden? Bitte nach Jahr und Bezirk getrennt auflühren.

Zu 2.:

Die Bezirksämter Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln und Treptow-Köpenick teilen mit, dass zu dieser Fragestellung keine auswertbare Statistik geführt wird. Das Bezirksamt Mitte teilt mit, dass in ca. 70 bis 80 % der Fälle bestattungspflichtige Angehörige ermittelt werden können. Die von den übrigen Bezirksämtern übermittelten Zahlen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

| Bezirk                     | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|----------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Charlottenburg-Wilmersdorf | k.A. | k.A. | k.A. | k.A. | k.A. | k.A. | k.A. | 46   | 52   |
| Lichtenberg                | 107  | 124  | 136  | 151  | 144  | 157  | 186  | 189  | 131  |
| Marzahn-Hellersdorf        | 133  | 137  | 150  | 147  | 136  | 149  | 158  | 179  | 141  |
| Pankow                     | 67   | 74   | 82   | 99   | 79   | 93   | 143  | 157  | 83   |

|                      |      |      |      |     |    |     |     |      |    |
|----------------------|------|------|------|-----|----|-----|-----|------|----|
| Reinickendorf        | k.A. | k.A. | k.A. | 48  | 87 | 97  | 123 | 65   | 16 |
| Spandau              | 102  | 80   | 108  | 114 | 53 | 146 | 128 | 145  | 99 |
| Steglitz-Zehlendorf  | 35   | 38   | 43   | 58  | 51 | 34  | 30  | k.A. | 49 |
| Tempelhof-Schöneberg | 22   | 15   | 48   | 59  | 47 | 45  | 44  | 49   | 12 |

Sind von einzelnen Bezirksämtern für einzelne Jahre keine Daten übermittelt worden, so ist k.A. (keine Angabe) in die Tabelle eingefügt. Für das laufende Jahr 2025 teilten darüber hinaus das Bezirksamt Lichtenberg 19, das Bezirksamt Pankow zwei und das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf sieben Fälle mit, in denen bestattungspflichtige Personen ermittelt werden konnten. Das Bezirksamt Reinickendorf teilt mit, dass die Angaben für die Jahre 2023 und 2024 nur vorläufige Zahlen darstellen.

3. In welcher Beziehung standen die bestattungspflichtigen Personen zur verstorbenen Person? Bitte nach Jahr, Bezirk und den Nummern 1 bis 6 des §16 Bestattungsgesetz auflühren.

Zu 3.:

Die vom Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf mitgeteilten Zahlen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

| Tatbestand nach § 16 Abs. 1 Bestattungsgesetz (BestG) | Jahr 2023 | Jahr 2024 |
|-------------------------------------------------------|-----------|-----------|
| § 16 Abs. 1 Nr. 1 BestG                               | 15        | 7         |
| § 16 Abs. 1 Nr. 2 BestG                               | 25        | 23        |
| § 16 Abs. 1 Nr. 3 BestG                               | 5         | 1         |
| § 16 Abs. 1 Nr. 4 BestG                               | 15        | 21        |
| § 16 Abs. 1 Nr. 5 BestG                               | 0         | 0         |
| § 16 Abs. 1 Nr. 6 BestG                               | 0         | 0         |

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilt mit, dass die Daten erst seit dem Jahr 2024 erhoben werden. Die von dort mitgeteilten Zahlen sind der nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

4. In wie vielen Fällen wurden die bestattungspflichtigen Personen ganz oder teilweise zur Begleichung der Bestattungskosten herangezogen? Bitte nach Jahr und Bezirk getrennt aufführen.

Die Bezirksämter Lichtenberg, Mitte, Neukölln und Spandau teilen mit, dass zu dieser Fragestellung keine auswertbare Statistik geführt wird. Die Bezirksämter Treptow-Köpenick und Reinickendorf teilen mit, dass in jedem Fall, bei dem bestattungspflichtige Personen ermittelt werden, diese zur Begleichung der Kosten herangezogen werden.

[illegible]

Sind von einzelnen Bezirksämtern für einzelne Jahre keine Daten übermittelt worden, so ist k.A. (keine Angabe) in die Tabelle eingefügt. Das Bezirksamt Reinickendorf teilt darüber hinaus mit, dass die Zahlen für die Jahre 2023 und 2024 noch nicht vorliegen. Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg teilt mit, dass die Angabe für das Jahr 2024 eine vorläufige Zahl darstellt. Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilt für das laufende Jahr 2025 mit, dass bislang in zwölf Fällen eine Heranziehung erfolgt ist.

5. In wie vielen Fällen wurden gegen die Bestattungs- bzw. Kostenpflicht Rechtsmittel eingelegt? Bitte nach Jahr, Bezirk und Rechtsmittel getrennt auflühren.

Zu 5.:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt mit, dass im Jahr 2017 ein Widerspruch, und im Jahr 2023 zwei Widersprüche eingelegt wurden. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt mit, dass seit dem Jahr 2019 insgesamt 17 Widersprüche eingelegt wurden, darunter zwei Widersprüche im Jahr 2024. Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilt mit, dass keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Das Bezirksamt Reinickendorf teilt mit, dass in den Jahren 2016, 2018 und 2019 je ein Widerspruch eingelegt wurde. Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilt mit, dass in den Jahren 2022 und 2024 je ein Widerspruch eingelegt wurde. Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt mit, dass im Jahr 2021 vier Widersprüche eingelegt wurden und eine Klage erhoben wurde, im Jahr 2022 zwei Widersprüche eingelegt wurden, im Jahr 2023 fünf Widersprüche eingelegt wurden und im Jahr 2024 zwei Widersprüche eingelegt wurden. Die übrigen Bezirksämter teilen mit, dass zu dieser Fragestellung keine auswertbare Statistik geführt wird.

6. In wie vielen Fällen waren Rechtsmittel gegen die Bestattungs- bzw. Kostenpflicht ganz oder teilweise erfolgreich? Bitte nach Jahr, Bezirk und Rechtsmittel getrennt auflühren.

Zu 6.:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt mit, dass im Jahr 2023 ein Widerspruch erfolgreich war. Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilt mit, dass im Jahr 2022 ein Widerspruch erfolgreich war und im Jahr 2024 ein Widerspruch zurückgenommen wurde. Die Bezirksämter Steglitz-Zehlendorf, Reinickendorf und Charlottenburg-Wilmersdorf teilen mit, dass die Rechtsmittel in keinem Fall erfolgreich waren. Die übrigen Bezirksämter teilen mit, dass zu dieser Fragestellung keine auswertbare Statistik geführt wird.

7. Ist der Senat der Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage, wonach das Bestattungsgesetz keine Ausnahme von der Bestattungs- und damit verbundenen Kostenpflicht vorsieht, auch in Fällen erheblicher Entfremdung zwischen der bestattungspflichtigen und der verstorbenen Person und individueller Härten beibehalten werden sollte?

8. Mit welchen Kosten rechnet der Senat, wenn eine Härtefallregelung zum Absehen von der Bestattungs- bzw. Kostenpflicht in das Bestattungsgesetz aufgenommen würde?

9. In welchen beispielhaften Fallkonstellationen hält der Senat eine solche Ausnahme für geboten?

Zu 7., 8. und 9.:

Die Fragen 7. bis 9. werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Senat sieht keinen Bedarf für eine Änderung der gegenwärtigen Rechtslage. So ist nicht ersichtlich, warum die Kosten der Bestattung von der Allgemeinheit getragen werden sollten, statt von den bestattungspflichtigen Personen. Sofern die bestattungspflichtigen Personen nicht über die finanziellen Mittel für die Vornahme der Bestattung verfügen, haben sie nach § 74 SGB XII einen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten. Die in Frage 7. erwähnten Kriterien der „Entfremdung“ bzw. der „individuellen Härte“ (soweit diese nicht in finanzieller Hinsicht gemeint ist) lassen sich nur schwerlich als objektives Tatbestandsmerkmal für einen gesetzlichen Tatbestand zur Gebührenbefreiung ausgestalten. Die dann notwendigen Ermessensentscheidungen würden zu einer erheblichen Mehrbelastung der Bezirksämter führen. Zu erwarten ist ggf. auch eine deutliche Zunahme an eingelegten Rechtsmitteln, die in der Bearbeitung zu einem weiteren Mehraufwand führen.

Es liegen keine Daten vor, bei wie vielen ordnungsbehördlichen Bestattungen eine Fallkonstellation gemäß der Fragestellung vorliegt. Somit können keine Kosten beziffert werden.

Berlin, den 05. Februar 2025

In Vertretung  
Ellen Haußdörfer  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege